

Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen

Rund 80 Prozent der Menschen erleiden mindestens einmal im Leben eine Muskel-Skelett-Erkrankung. Grund hierfür sind in vielen Fällen die körperlichen Belastungen am Arbeitsplatz. Mit der A46/P46-Untersuchung sollen die Folgen von arbeitsbedingten Belastungen des Beschäftigten ermittelt und bei Erkrankung Möglichkeiten für eine wirksame Therapie identifiziert werden.

Körperliche Belastungen sind Bestandteil vieler Berufe des Arbeitslebens. Gefährdungen des Muskel- und Skelettsapparates zählen deshalb zu den am häufigsten auftretenden Gesundheitsrisiken in deutschen Unternehmen.

Belastende Tätigkeiten

Vor allem Tätigkeiten, in denen schwere Lasten gehoben oder getragen werden müssen, und Arbeiten, die mit hoher Frequenz ausgeführt werden (zum Beispiel Hämmern oder Klopfen), sind für einen großen Teil der Berufskrankheiten verantwortlich. Besonders häufig treten körperliche Über- und Fehlbelastungen bei Tätigkeiten auf, bei denen die Beschäftigten zusätzlich zu den oben genannten Belastungen einer Ganzkörper- oder einer Hand-Arm-Vibration ausgesetzt sind (beispielsweise Arbeiten mit dem Presslufthammer).

Schon aufgrund dieser Tatsachen ist die A46/P46-Untersuchung „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen“ für die Gesundheit der Beschäftigten so bedeutsam.

Was ist der Zweck der A46/P46-Untersuchung?

Mit der A46/P46-Untersuchung will der Arzt prüfen, ob beim Beschäftigten eine Muskel-Skelett-Beschwerde vorliegt und ob diese durch die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsbedingungen verursacht worden ist. Weiterhin ermittelt er mögliche Gesundheitsrisiken beim Verbleib des Beschäftigten im bisherigen Tätigkeitsbereich und klärt den Bedarf für eine Therapie. Insbesondere bei den Nachuntersuchungen soll darüber hinaus festgestellt werden, ob sich eine Muskel-Skelett-Erkrankung des Beschäftigten mit zunehmendem Alter verschlimmert hat.

Ist die A46/P46 eine Angebots- oder Pflichtvorsorge?

Je nachdem wie stark ein Arbeitnehmer an seinem spezifischen Arbeitsplatz Vibrationen ausgesetzt ist oder wie oft er gefährdende Tätigkeiten ausführt, entscheidet darüber, ob die A46/P46-Untersuchung eine Pflicht- oder lediglich eine Angebotsuntersuchung ist. Die Entscheidung darüber ist also wie bei vielen anderen arbeitsmedizinischen Untersuchungen abhängig von den Ergebnissen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung.

Der Arbeitgeber muss in Zusammenarbeit mit seinen Arbeitsschutzfachleuten sowie dem Betriebsarzt jeden Arbeitsplatz im Betrieb dahingehend untersuchen, ob die dort eingesetzten Mitarbeiter eine Angebots- oder Pflichtvorsorge erhalten sollen. Dazu müssen die Verantwortlichen im Unternehmen auch die Auslöse- und Expositionsgrenzwerte für Vibrationen sowie die beim Überschreiten dieser Werte möglichen Gesundheitsgefahren kennen.

Eine hilfreiche Übersicht bietet unter anderem die Checkliste für Arbeitsplätze als Teil der DGUV Information 240-460. Die DGUV Information gibt für Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen folgende Grenzwerte an:

- Pflichtuntersuchungen bei Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte erreicht oder überschritten werden: a) $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder b) $A(8) = 1,15 \text{ m/s}^2$ in X- und Y-Richtung und $A(8) = 0,8 \text{ m/s}^2$ in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen
- Angebotsuntersuchungen bei Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Auslösewerte überschritten werden: a) $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder b) $A(8) = 0,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen

Welche zeitlichen Abstände gelten für die A46/P46-Untersuchungen?

Die Erstuntersuchung wird vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten durchgeführt. Nach 60 Monaten, also fünf Jahren, wird dann eine erste Nachuntersuchung fällig, sofern die Person unter 40 Jahre alt ist. Bei Arbeitnehmern ab 40 Jahren werden Nachuntersuchungen alle 36 Monate durchgeführt. Außerdem können vorzeitige Nachuntersuchungen veranlasst werden, falls bei der Untersuchung Befunde erhoben wurden, die eine kurzfristige Untersuchung sinnvoll erscheinen lassen. Auch auf Wunsch des Arbeitnehmers kann eine frühere Untersuchung durchgeführt werden.

Wie laufen die A46/P46-Untersuchungen ab?

In der Erstuntersuchung will der Arzt potenzielle Funktionsauffälligkeiten identifizieren. Die Untersuchung besteht daher aus einer Anamnese (die Befragung des Beschäftigten nach medizinischen Informationen) sowie der Inspektion des gesamten Muskel-Skelett-Systems, die Beurteilung des Allgemeinzustandes sowie des Ernährungszustandes.

In den Nachuntersuchungen wird festgestellt, ob sich der Gesundheitszustand des Beschäftigten verändert hat. Dabei liegen die Schwerpunkte auf äußeren Veränderungen (Schwellungen, Atrophien), Asymmetrien (Längenunterschiede der Beine), Deformitäten (Achsenfehlstellungen), Hautveränderungen (beispielsweise Verschwielungen) sowie der Harmonie von Bewegungsabläufen (zum Beispiel das Gangbild). Der Arzt geht dabei den Ursachen für diese Veränderungen auf den Grund.